

Satzung der Eduard-Erdmann-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Eduard-Erdmann-Gesellschaft e. V." und hat seinen Sitz in 25917 Achtrup, Tweng 38. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein Eduard-Erdmann-Gesellschaft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Ziel des Vereins ist die
 - Förderung der Erinnerung an den Komponisten und Pianisten Eduard Erdmann und die Bedeutung seines Refugiums in Langballigau
 - Förderung zeitgenössischer Musik und bildender Kunst durch Ausstellungen, Konzerte und Symposien
 - Kooperation mit Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zu Person und Werk des Komponisten und Pianisten Eduard Erdmann mit Fokus auf seinen Freundeskreis und sein Umfeld in Langballigau
 - Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen der Kulturförderung in der Region, wie z. B. dem Dorfmuseum Unewatt
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks, öffentlichen Geldern und Spenden.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebunden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes muss ein wichtiger Grund, z. B. Verstoß gegen die Satzung, vorliegen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres zum Jahresende erklärt werden.
4. Die Ernennung der Ehrenmitglieder geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Ehrenmitgliedern ist die Zahlung freigestellt.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft beantragt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- (1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- (2) Fördermitglieder beantragen ihre Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, indem sie auch die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen.

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

§ 8 Kuratorium (Beirat)

1. Der Vorstand wird durch das Kuratorium beraten, dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen und abberufen werden.
2. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll 8 nicht überschreiten.
3. Das Kuratorium übernimmt die Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben.
4. Die Kuratoriumsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Planungen für das neue Jahr; ihm soll durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgen schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist in schriftlicher Form übertragbar.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von fünf Jahren einen Ehrenpräsidenten wählen.

§ 11 Auflösung

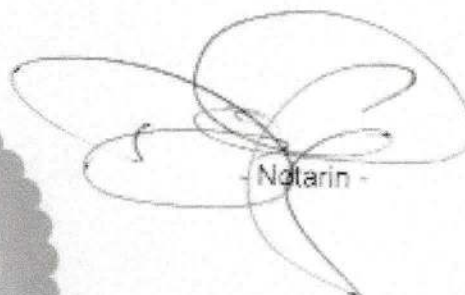
Über eine Auflösung des Vereins und die künftige Verwendung des Vermögens beschließt eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Flensburg, den 28.09.2018




Notarin